



Allgemeine Geschäftsbedingungen der RKW Sachsen GmbH Dienstleistung und Beratung für die Tätigkeit selbstständiger Dozenten im Rahmen inner- und überbetrieblicher Weiterbildungen (AGB Dozenten für Weiterbildung)

Die folgenden AGB Dozenten für Weiterbildung liegen in den Geschäftsstellen der RKW Sachsen GmbH Dienstleistung und Beratung zur Einsicht aus und können im Internet auf der Homepage der RKW Sachsen GmbH Dienstleistung und Beratung (<http://www.rkw-sachsen.de/kontakt/agb/>) eingesehen werden. Auf Wunsch werden sie auch gern zugesandt.

1. Geltungsbereich

(1) Diese Bedingungen gelten für Verträge zwischen der RKW Sachsen GmbH Dienstleistung und Beratung („RKW Sachsen“) und selbstständigen Dozenten, die die vollständige oder teilweise Durchführung von Veranstaltungen im Bereich der inner- oder überbetrieblichen Weiterbildung zum Gegenstand haben.

(2) Die Geltung entgegenstehender Geschäftsbedingungen des Dozenten wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(3) Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge zwischen dem RKW Sachsen und dem Dozenten im Bereich der inner- oder überbetrieblichen Weiterbildung, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden sollten.

2. Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung der im Auftrag bezeichneten Veranstaltung. Der Dozent ist verpflichtet, den Auftrag mit der größtmöglichen Sorgfalt und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der getroffenen Absprachen und der zur Verfügung gestellten Unterlagen durchzuführen. Erkennt der Dozent, dass er zur Durchführung des Auftrages – aus welchen Gründen auch immer – nicht in der Lage ist, hat er dies unverzüglich dem RKW Sachsen mitzuteilen und den Auftrag zurückzugeben.

(2) Der Dozent erbringt seine Leistung in dem vereinbarten Zeitraum und an dem vereinbarten Ort; festgelegte Termine sind einzuhalten. Er soll mindestens 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn am Veranstaltungsort sein und sich mit den technischen Gegebenheiten vertraut machen. Seminar- und Pausenzeiten soll er einhalten. Im Übrigen ist der Dozent in der Gestaltung seiner Tätigkeit frei.

3. Allgemeine Pflichten des Dozenten

Der Dozent verpflichtet sich, folgende Leitlinien zu beachten und einzuhalten:

(1) Er führt den Auftrag im Namen und im Auftrag des RKW Sachsen aus. Er repräsentiert das RKW Sachsen und wird dies bei seinem Auftreten berücksichtigen. Schulungsunterlagen, Präsentationen, audiovisuelle und alle sonstigen der Außenwirkung dienenden Darstellungen sind mit dem Geschäftslogo des RKW Sachsen zu versehen, das vom RKW Sachsen in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden kann. Farbliche Darstellungen sollen in den Geschäftsfarben des RKW Sachsen gehalten sein.

(2) Bei der Durchführung der Veranstaltung wird der Dozent entsprechend der Grundsätze des RKW Sachsen stets Objektivität und Neutralität wahren. Deshalb ist während der Veranstaltung jegliche Form von Werbung, insbesondere für Parteien oder Tarifpartner, für eigene oder fremde Produkte oder eigene oder fremde Leistungen, zu unterlassen.

(3) Der Dozent hat die Veranstaltung selbst durchzuführen. Der Einsatz von fachlichen Hilfspersonen, wie z. B. Co-Referenten, ist mit dem RKW Sachsen vor der Veranstaltung abzustimmen. Der Dozent darf sich bei Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung technischer Hilfspersonen bedienen.

(4) Dem Dozenten ist es nicht gestattet, Zahlungen des Kunden oder von Veranstaltungsteilnehmern entgegenzunehmen; er ist nicht inkassoberechtigt. Er darf vom Kunden oder von Veranstaltungsteilnehmern keine gesonderten Honorare oder zusätzliche Vergünstigungen verlangen oder annehmen.

4. Abwerbeverbot, Vertragsstrafe

(1) Dem Dozenten ist es nicht gestattet, Kunden des RKW Sachsen abzuwerben. Ihm ist es insbesondere nicht gestattet, Aufträge, die direkt oder indirekt auf die ihm übertragene Veranstaltung zurückzuführen sind, unter Umgehung des RKW Sachsen anzunehmen und auszuführen, sofern der Gegenstand des Auftrages den Geschäftsgegenstand des RKW Sachsen, insbesondere dessen Beratungs- und Dienstleistungstätigkeit, betrifft. Soweit solche Aufträge an den Dozenten herangetragen werden, wird er sie an das RKW Sachsen weiterleiten. Über die rechtsverbindliche Annahme solcher Aufträge entscheidet allein das RKW Sachsen.

(2) Verstößt der Dozent gegen eine Verpflichtung aus Absatz 1, hat er dem RKW Sachsen eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe das RKW Sachsen nach billigem Ermessen auf Grund der Umstände des Einzelfalles festsetzt, es sei denn, der Dozent hat den Verstoß nicht verschuldet. Der Dozent kann die Herabsetzung einer festgesetzten Vertragsstrafe nach den Regelungen des § 343 BGB verlangen. Das RKW Sachsen kann statt der Vertragsstrafe auch Erstattung des ihm entstandenen Schadens verlangen.

5. Programm, Schulungsunterlagen

(1) Das Programm der Veranstaltung wird vom Dozenten entwickelt. Das RKW Sachsen behält sich das Recht vor, es in Absprache mit dem Dozenten zu ändern; die abschließende Entscheidungsbefugnis liegt beim RKW Sachsen.

(2) Die Schulungsunterlagen werden vom Dozenten ausgearbeitet. Sie sind als druckfähige Vorlage nach DIN 5008 auf neutralem Papier, insbesondere ohne Namens- oder Firmenaufschrift, spätestens 14 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn beim RKW Sachsen einzureichen. Der Umfang soll mindestens 10 und höchstens 100 DIN-A4-Seiten betragen. Werden die Unterlagen zu spät eingereicht, kann das RKW Sachsen die Veranstaltung absagen oder verschieben, wobei der Dozent die dem RKW Sachsen daraus entstehenden Schäden und Aufwendungen zu erstatten hat.

6. Verschwiegenheitspflicht

Der Dozent und alle für ihn tätigen Personen sind verpflichtet, über alle betrieblichen, persönlichen und offensichtlich vertraulichen Informationen und Daten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, sie werden von der Verschwiegenheit entbunden oder die Tatsachen sind offenkundig bekannt. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nach Vertragsbeendigung fort.



7. Absage, Änderungen

(1) Das RKW Sachsen behält sich vor, die Veranstaltung aus wichtigem Grund, insbesondere bei Nichterreichen einer vereinbarten Mindestteilnehmerzahl, Schließung des Veranstaltungsortes oder höherer Gewalt, abzusagen, auf einen anderen Zeitpunkt zu verschieben oder an einen anderen Ort zu verlegen. Das RKW Sachsen wird in einem solchen Fall den Dozenten so früh wie möglich informieren. Der Dozent hat sicherzustellen, dass ihn eine solche Mitteilung erreicht, auch wenn sie kurzfristig erfolgt.

(2) Wird die abgesagte Veranstaltung nicht nachgeholt, entfällt der Vergütungsanspruch des Dozenten.

8. Kündigung

Das RKW Sachsen ist berechtigt, den Vertrag mit dem Dozenten jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der zu Grunde liegende Vertrag mit dem Kunden beendet worden ist. In diesem Fall entfällt der Vergütungsanspruch des Dozenten.

9. Vergütung

(1) Das vereinbarte Honorar vergütet die Durchführung der Veranstaltung, die Entwicklung des Programms und die Erarbeitung der Schulungsunterlagen.

(2) Umsatzsteuer ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

(3) Das Honorar wird erst nach Zahlung der Vergütung durch den Kunden fällig.

10. Abtretungsausschluss

Ansprüche des Dozenten aus diesem Vertrag können nur mit Zustimmung des RKW Sachsen abgetreten oder verpfändet werden.

11. Urheberrechte

An den vom Dozenten im Rahmen der Ausführung des Auftrages erbrachten, urheberrechtlich geschützten Leistungen und Arbeitsergebnissen, insbesondere den erarbeiteten Schulungsmaterialien, überträgt der Dozent hierdurch dem RKW Sachsen das nicht ausschließliche Nutzungsrecht; eingeschlossen ist das Bearbeitungsrecht. Der Dozent behält das Recht zur Verwendung der geschützten Leistungen und Arbeitsergebnisse.

12. Haftung

(1) Jede Seite haftet unabhängig vom Rechtsgrund für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen. Im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit wird auch für leichte Fahrlässigkeit gehaftet.

(2) Wird der dem Vertrag mit dem Dozenten zugrunde liegende Vertrag zwischen dem RKW Sachsen und dem Kunden aus Gründen beendet, die der Dozent zu vertreten hat, so ist dieser verpflichtet, dem RKW Sachsen alle Nachteile zu ersetzen, die aus der Beendigung des Vertragsverhältnisses entstehen. Dies gilt entsprechend, wenn das RKW Sachsen den Vertrag mit dem Dozenten aus Gründen kündigt, die der Dozent zu vertreten hat.

13. Datenschutz

Dem RKW Sachsen übermittelte Daten des Dozenten werden maschinell für die Buchung, Organisation, Abwicklung und Abrechnung der Veranstaltung verarbeitet. Mit Auftragsannahme erklärt sich der Dozent mit der Speicherung und Verarbeitung der dafür notwendigen personenbezogenen Daten einverstanden.

14. Gerichtsstand, Rechtswahl, Schriftform

(1) Für den Fall, dass der Dozent Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Abschluss des Vertrages seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Sitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt

ist, wird der Sitz des RKW Sachsen als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Dem RKW Sachsen bleibt es unbenommen, den Dozenten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

(2) Für den Vertrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Maßgeblich ist allein die deutsche Fassung dieser Bedingungen, auch wenn der Vertrag, in den sie einbezogen worden sind, in anderer Sprache abgefasst worden ist.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt worden ist, wird Schriftform vereinbart. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung der Schriftformregelung in Satz 1.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages und der sonstigen Bedingungen nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Falle die unwirksame bzw. undurchführbare Regelung durch eine Regelung ersetzen, die dem mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Regelung Gewollten am nächsten kommt.

16. Ergänzende Bestimmungen für die innerbetriebliche Weiterbildung

Handelt es sich bei dem Gegenstand des Vertrages mit dem Dozenten um eine Maßnahme der innerbetrieblichen Weiterbildung, gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen:

(1) Der Dozent ist an die zwischen dem RKW Sachsen und dem Kunden festgelegte Aufgabenstellung gebunden. Die zwischen dem RKW Sachsen und dem Kunden vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages mit dem Dozenten; sie sind ihm bekannt und werden von ihm beachtet.

(2) Der Dozent hat das RKW Sachsen unverzüglich zu informieren, wenn ihm Gründe bekannt werden, die das RKW Sachsen zur sofortigen Kündigung des Vertrages mit dem Kunden berechtigen könnten, wenn ihm ein Insolvenzantrag oder eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen den Kunden bekannt werden oder er Anzeichen drohender Zahlungsunfähigkeit erkennt. Kommt der Dozent dieser Verpflichtung nicht nach, haftet er dem RKW Sachsen gegenüber auf Ersatz des dadurch entstehenden Schadens.

(3) Die Verschwiegenheitspflicht des Dozenten und der für ihn tätigen Personen erstreckt sich insbesondere auch auf Informationen und Daten über Geschäftspartner des Kunden, seine Geschäftsgeheimnisse, von ihm verwendete technische Verfahren und Geschäftsmethoden in technischer, kaufmännischer und sonstiger Hinsicht. Auf Verlangen des RKW Sachsen hat der Dozent alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit vom Kunden oder für diesen erhalten hat. Der Dozent ist nicht berechtigt, Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten auszuhändigen oder zur Kenntnis zu geben.

Dresden, 01.07.2011